

INFOBLATT Praxisänderung per 1. Juni 2025

1. Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung für Gesundheitsberufe

1.1. Welche Berufe sind von der Praxisänderung betreffend Berufsausübungsbewilligung (BAB) ab dem 1. Juni 2025 betroffen?

- Pflegefachfrau und Pflegefachmann
- Psychologische Psychotherapeutin und psychologischer Psychotherapeut
- Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut
- Drogistinnen und Drogisten
- Hebamme und Entbindungshelfer
- Ernährungsberaterin und Ernährungsberater
- Optometristin und Optometrist
- Osteopathin und Osteopath
- Augenoptiker und Augenoptikerin
- Medizinische Masseurin und Masseur
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut
- Logopädin und Logopäde
- Podologin und Podologe
- Zahntechnikerin und Zahntechniker
- Dentalhygienikerin und Dentalhygieniker

1.2. Wer in eigener fachlicher Verantwortung arbeitet braucht eine Berufsausübungsbewilligung. Was bedeutet es «in eigener fachlicher Verantwortung» tätig zu sein?

Wer in eigener fachlicher Verantwortung tätig ist,

- trägt die abschliessende fachliche Verantwortung für sein oder ihr Handeln und
- ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und
- untersteht nicht der Aufsicht durch eine Drittperson desselben Berufes und
- ist in Bezug auf die Berufsausübung nicht weisungsgebunden.

Dabei ist nicht relevant, ob es sich um eine wirtschaftlich unselbständige Tätigkeit in einem öffentlichen oder privaten Unternehmen oder um eine wirtschaftlich selbständige Tätigkeit handelt.

1.3. Wer muss ab dem 1. Juni 2025 eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) beantragen?

Über eine Berufsausübungsbewilligung müssen Personen verfügen, die in eigener fachlicher Verantwortung» tätig sind oder welche die fachliche Verantwortung für ihre Mitarbeitenden tragen.

Ebenso müssen Personen, die als einzige Fachkraft ihres Gesundheitsberufs in einer Einrichtung angestellt sind und ihre Tätigkeit somit ohne fachliche Aufsicht ausüben, eine Berufsausübungsbewilligung haben. Die fachliche Aufsicht kann nicht durch eine Fachperson eines anderen Berufes ausgeübt werden.

Eine BAB braucht demnach:

1. Wer in eigener fachlicher Verantwortung» tätig ist.
2. Wer angestellt ist und die fachliche Leitung in einem Betrieb innehat.
3. Wer als einzige Person einer Berufsgruppe in einer Gesundheitseinrichtung arbeitet.

Alle anderen Gesundheitsfachpersonen gemäss Ziffer 1.1 benötigen keine eigene BAB, müssen aber im Rahmen einer Betriebsbewilligung der fachlichen Aufsicht einer fachverantwortlichen Person unterstellt sein.

1.4. Ist es für die Bewilligungspflicht relevant, ob ich angestellt oder selbstständig erwerbstätig bin?

Nein. Wenn Sie «in eigener fachlicher Verantwortung» einen bewilligungspflichtigen Beruf ausüben, benötigen Sie auf jeden Fall eine Berufsausübungsbewilligung, unabhängig davon, ob Sie den Beruf als angestellte Person oder in eigener Praxis selbstständig erwerbend ausüben.

1.5. Welche Regeln gelten im stationären Bereich?

Wer als einzige Person einer spezifischen Berufsgruppe in einem Spital tätig ist, benötigt eine BAB. Ebenso benötigen leitende Angestellte einer spezifischen Berufsgruppe eine BAB, wenn sie die Aufsicht über andere Personen desselben Berufs ausüben (z.B. die fachliche Leitung der Bereiche Pflege, Hebammen, Physiotherapie und Ergotherapie sowie allfällige weitere Berufsgruppen).

1.6. Ändert sich etwas für Pflegeheime, intermediäre Einrichtungen und Spitex?

Pflegeheime, Spitexbetriebe und intermediäre Einrichtungen sind weiter dem Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) unterstellt. Für diese Betriebe ändert sich nichts.

1.7. Ändert sich etwas für Ärztinnen und Ärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte?

Nein, die Praxisänderung bezieht sich nur auf Personen, die dem nationalen Gesundheitsberufegesetz bzw. Kapitel 2.5 des Gesundheitsgesetzes unterworfen sind.

2. Tätigkeit unter Aufsicht

2.1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein bewilligungspflichtiger Beruf unter Aufsicht ausgeübt werden kann?

Es muss eine zur Berufsausübung berechnigte Gesundheitsfachperson mit BAB die umfassende fachliche Verantwortung / Leitung übernehmen. Die Aufsichtsperson muss i.d.R. dem gleichen Berufsstand angehören. Sie ist gegenüber der beaufsichtigten Person fachlich weisungsbefugt. Die fachliche Leitung ist beispielsweise verantwortlich, dass die ihnen fachlich unterstellten Berufskolleginnen und Berufskollegen den Beruf sorgfältig und gewissenhaft ausüben, sich an die Grenzen ihrer Kompetenzen halten, die ihnen übertragenen Tätigkeiten beherrschen und ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Fortbildung vertiefen, erweitern und verbessern (Fortbildungspflicht). Die Aufsicht muss so ausgestaltet sein, dass die Patientensicherheit jederzeit gewährleistet ist. Zudem ist eine Stellvertretung zu definieren, die ebenfalls im Besitz einer BAB sein muss und in Abwesenheit der Fachleitung die Verantwortung übernehmen kann.

Die beaufsichtigte Person muss über eine für die Tätigkeit geeignete fachgerechte Ausbildung verfügen. Wenn sie über ein ausländisches Diplom verfügt, darf die Tätigkeit unter Aufsicht erst aufgenommen werden, wenn zumindest ein Teilentscheid des SRK vorliegt. Der PreCheck des SRK ist nicht ausreichend.

Fachlich verantwortliche Personen können für Verfehlungen und nicht eingehaltene Berufspflichten ihrer Berufskolleginnen und Berufskollegen im Aufsichts- und Disziplinarverfahren zur Rechenschaft gezogen werden.

3. Betriebsbewilligungen

3.1. Wer braucht ab dem 1. Juni 2025 eine Betriebsbewilligung?

Organisationen und Betriebe der Gesundheitsberufe gemäss Ziffer 1.1., welche Leistungen nicht im Namen und auf Rechnung einer Inhaberin oder eines Inhabers einer persönlichen BAB erbringen, benötigen eine Betriebsbewilligung (nachfolgend BEB). Eine Betriebsbewilligung benötigen daher nur juristische Personen (AG, GmbH etc.).

Die Bewilligungspflicht gilt für alle Neugründungen per 1. Juni 2025.

3.2. Wer braucht auch weiterhin keine Betriebsbewilligung?

Gesundheitsfachpersonen mit eigener Berufsausübungsbewilligung, die Leistungen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erbringen – also in Form der klassischen Einzel- oder Gruppenpraxis – benötigen keine Betriebsbewilligung.

3.3. Was gilt für bereits bestehende Betriebe?

Organisationen und Betriebe der Gesundheitsberufe gemäss Ziffer 1.1. und 3.1., die bereits vor dem 1. Juni 2025 im Kanton Basel-Landschaft ihre Tätigkeit aufgenommen haben, müssen keine Betriebsbewilligung beantragen. Die Bewilligungspflicht gilt nur für Neugründungen von juristischen Personen per 1. Juni 2025.

3.4. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb:

- über eine Infrastruktur verfügt, welche den Anforderungen an eine sorgfältige Berufsausübung genügt.
- über das für eine fachgerechte Tätigkeit erforderliche Personal verfügt.
- eine fachlich verantwortliche Person und deren Stellvertretung bezeichnet hat, welche für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist.

Falls die fachliche Leitung und/oder deren Stellvertretung noch nicht über eine BAB verfügt, kann diese zusammen mit der Betriebsbewilligung beantragt werden.

Die Details können dem Gesuchsformular auf der Website des [Amts für Gesundheit Basel-Landschaft](#) entnommen werden..

3.5. Welche Mutationen müssen gemeldet werden?

- Änderungen der fachlichen Leitung oder der Geschäftsleitung
- Wechsel des Standorts
- Veränderung des Leistungsangebots
- Aufgabe der Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft.

Neue Angestellte ohne Leitungsfunktion müssen nicht gemeldet werden. Dadurch verringert sich der administrative Aufwand für die Betriebe weiter.

4. Zulassung zur Abrechnung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP)

4.1. Wer kann Leistungen zulasten der OKP abrechnen?

Eine OKP-Zulassung kann entweder an selbständig und auf eigene Rechnung tätige Personen erteilt werden oder an Organisationen, die als juristische Person organisiert sind. Von den unter Ziffer 1.1 genannten Berufsgruppen sind folgende Personen und Organisationen zur OKP-Abrechnung zugelassen:

- Hebammen und Organisationen der Hebammen
- Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sowie Organisationen der Ergotherapie
- Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sowie Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause
- Logopädinnen und Logopäden sowie Organisationen der Logopädie
- Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Organisationen der Physiotherapie
- Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater sowie Organisationen der Ernährungsberatung
- Psychologische Psychotherapeutinnen und psychologische Psychotherapeuten sowie Organisationen der psychologischen Psychotherapie
- Podologinnen und Podologen und Organisationen der Podologie

4.2. Ist eine Organisation automatisch zur OKP-Abrechnung zugelassen, wenn sie eine Betriebsbewilligung besitzt?

Nein, die OKP-Zulassung und die Betriebsbewilligung sind zwei verschiedene Verfahren. Die Betriebsbewilligung erlaubt ihnen, medizinische und pflegerische Leistungen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft anzubieten. Die OKP-Zulassung ermöglicht Ihnen, diese Leistungen über die OKP abzurechnen.

4.3. Welche Voraussetzungen muss mein Betrieb erfüllen, um Leistungen gegenüber der OKP abrechnen zu können?

Sie müssen über eine Betriebsbewilligung des Kantons Basel-Landschaft verfügen. Zudem muss die fachliche Leitung des Betriebs mit BAB während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit unter Aufsicht ausgeübt haben. Leistungserbringer müssen zudem folgende Qualitätsanforderungen erfüllen:

- Sie verfügen über das erforderliche qualifizierte Personal.
- Sie verfügen über ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem.
- Sie verfügen über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem und haben sich, sofern ein solches besteht, einem gesamtschweizerisch einheitlichen Netzwerk zur Meldung von unerwünschten Ereignissen angeschlossen.
- Sie verfügen über die Ausstattung, die erforderlich ist, um an nationalen Qualitätsmessungen teilzunehmen.

4.4. Was müssen Betriebe einreichen, die ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Juni 2025 aufgenommen und neu über die OKP abrechnen wollen?

Für bereits bestehende Betriebe, die neu eine OKP-Zulassung brauchen, gibt es ein verkürztes Verfahren. Sie müssen nur die Qualitätsanforderungen (s. oben Frage 4.3) nachweisen und eine fachliche Leitungsperson melden, die über eine BAB verfügt und während zwei Jahren eine praktische Tätigkeit unter Aufsicht ausgeübt hat. Sie müssen aufgrund der Besitzstandswahrung keine Betriebsbewilligung beantragen.

5. Beispiele

In untenstehender Darstellung finden Sie die wichtigsten Punkte der Praxisänderung nochmals grafisch dargestellt.



Mit den folgenden Fallbeispielen sollen die Änderungen nochmals verdeutlicht werden:

a) *Ich bin selbständig und auf eigene Rechnung als Physiotherapeut tätig und führe eine Einzelfirma. Welche Bewilligungen brauche ich?*

Sie benötigen eine BAB, weil sie fachlich eigenverantwortlich bzw. nicht unter Aufsicht arbeiten. Sie benötigen jedoch keine Betriebsbewilligung, weil es sich bei der Einzelfirma nicht um eine juristische Person handelt.

b) *Ich führe eine Einzelfirma und bin selbständig und auf eigene Rechnung als Ergotherapeutin in einer Gruppenpraxis tätig. Ich teile mir die Praxisräumlichkeiten mit anderen Gesundheitsfachpersonen, die ebenfalls selbständig und auf eigene Rechnung tätig sind. Welche Bewilligungen brauche ich?*

Sie benötigen eine BAB, weil sie fachlich eigenverantwortlich bzw. nicht unter Aufsicht arbeiten. Sie benötigen jedoch keine Betriebsbewilligung, weil es sich bei der Einzelfirma nicht um eine juristische Person handelt.

c) *Ich bin medizinischer Masseur und möchte mit anderen medizinischen Masseuren eine Praxis eröffnen. Wir gründen eine GmbH. Welche Bewilligungen brauchen wir?*

Wenn Sie eine GmbH gründen, gelten Sie als in Ihrer Firma angestellt. Sie benötigen eine Betriebsbewilligung für die GmbH. Eine Berufsausübungsbewilligung braucht nur die Person, die die fachliche Leitung des Betriebs übernimmt.

d) *Ich war bisher in meiner eigenen Einzelfirma tätig und besitze eine BAB. Nun möchte ich eine GmbH gründen. Ich werde aber weiterhin alleine in meiner Praxis tätig sein. Brauche ich jetzt eine Betriebsbewilligung?*

Ja, denn neu gelten sie nicht mehr als Selbständige/r sondern als Angestellte/r in ihrer eigenen Firma. Sie brauchen daher eine Betriebsbewilligung. Ihre Berufsausübungsbewilligung brauchen sie auch weiterhin, weil sie allein in Ihrer Praxis tätig sind und daher die fachliche Leitung ihres Betriebes übernehmen.

e) Ich möchte ein Gesundheitszentrum eröffnen, in dem verschiedene Berufsgruppen zusammenarbeiten. Eine Hebamme, eine Physiotherapeutin und eine Ernährungsberaterin werden ihre Leistungen anbieten. Wir haben eine AG gegründet. Welche Bewilligungen brauchen wir?

Sie benötigen für das Gesundheitszentrum eine Betriebsbewilligung. Ausserdem brauchen alle drei Gesundheitsfachpersonen eine persönliche BAB. Da Sie alle unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, kann niemand die fachliche Leitung der anderen Gesundheitsfachpersonen übernehmen.

f) Ich habe eine BAB und betreibe seit mehreren Jahren eine eigene Praxis in Form einer GmbH, habe bisher aber nur Selbstzahler behandelt. Nun möchte ich auch Leistungen zulasten der OKP abrechnen. Wie gehe ich vor?

Sie brauchen weiterhin keine Betriebsbewilligung. Für Ihren Betrieb gilt eine Besitzstandswahrung. Sie brauchen nun aber eine Zulassung zur OKP. Diese müssen Sie neu beantragen.

f) Ich gründe per 1. Juli 2025 eine AG im Gesundheitsbereich und möchte Leistungen über die OKP abrechnen. Wie gehe ich vor?

Sie müssen eine Betriebsbewilligung mit OKP-Zulassung beantragen. Es handelt sich um zwei verschiedene Verfahren. Sie können die Anträge aber zusammen einreichen.